

109-41398

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Došlo
Čj. 109-41398
Přáohy *M. Kudař*

11 listů

24.3.2009 Junc

ST S

IV. C - 19 / 41.

M. IV C - 19 e/41.

Prag, den 25. September 1944.

1.) Vermerk:

Fürst Rohan ist von dem Herrn Staatsminister termingemäß empfangen worden. Daher

2.) z.d.A.

Abteilung Justiz
II 85/44 g

2
Prag, den 23. März 1944

Urschriftlich mit 2 Anlagen

///-Obergruppenführer Staatsminister F r a n k

mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt.

Die abschriftlich anliegende Note des Schweizerischen Generalkonsulats an den hiesigen Vertreter des Auswärtigen Amts Dr. von Luckwald vom 22. März 1944 enthält den Hinweis, dass deutsche Staatsangehörige in England wegen Abhörens deutscher Rundfunksendungen nicht strafrechtlich verfolgt werden. Dies vermag jedoch an der rechtlichen Möglichkeit der Durchführung des Strafverfahrens gegen R o h a n vor den deutschen Gerichten nichts zu ändern. Im übrigen hat das Auswärtige Amt bereits früher erklärt, dass es gegen die Durchführung eines gerichtlichen Strafverfahrens keine Bedenken habe.

Abschrift der Anklage füge ich mit der Bitte um Kenntnisnahme bei. Die Hauptverhandlung gegen Rohan u.a. findet am 28. ds.Mts. statt.

Klein

Handwritten notes in blue ink, partially illegible.

Handwritten initials and numbers in blue ink.

11. 201 s. 44. H. L. IV 8 - 19/47

Schweizerisches Generalkonsulat

P r a g .

Prag, den 22. März 1944.

Hochverehrter Herr Minister,

Ich beehre mich Bezug zu nehmen auf die Unterredung, die Herr Generalkonsul Huber mit Ihnen in der Angelegenheit des britischen Staatsangehörigen Prinz Charles de R o h a n geführt hat. Von der Schweizerischen Gesandtschaft in Berlin, Abteilung Schutzmachtangelegenheiten, erhalte ich die Mitteilung, dass deutsche Staatsangehörige in England wegen Abhörens deutscher Radiosendungen nicht zu strafrechtlicher Verantwortung gezogen werden. Ich wollte nicht verfehlen, Sie von diesem Tatbestand in Kenntnis zu setzen.

Genehmigen Sie, hochverehrter Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Schweizerisches Generalkonsulat

i.V. Der Vizekonsul:

gez. Keller.

4
11. März 1944.

St.N. IV C - 19 4/41.

Präsident Schmidt (S)

Ansuchen um einen Empfang bei dem Herrn Staatsminister.

Dort. Schreiben vom 24.2.d.Js. an den Herrn Staatsminister.

1.) An
Alain Fürst Rohan,
Sichrow bei Turnau.

Der Herr Staatsminister steht zu der erbetenen Bespre-
chung am 18.3.d.Js., vormittags 11.00 Uhr, an Amtstel-
le zur Verfügung.

Heil Hitler !



h
Ministerialrat.

2.)

5



Ministeramt

Eing.: 28. FEB. 1944

Herrn Staatsminister

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie
zu einer kurzen Aussprache empfangen

Wald Park, Berlin,
Kloster bei Potsdam.

Ich würde Ihnen gerne mitteilen, was ich
bezüglich des Falles zu sagen habe.

Das hier beschriebene Verbrechen steht im
Gegensatz zu den Grundsätzen der
Menschenwürde.

Im Falle der Verurteilung, würde ich
sicherlich im Falle zu sprechen, würde aber besonderen
Wert darauf legen, auch mit Ihnen die
Gelegenheit meines Vortrags begründen zu
können.

HEILIG

In Erwartung Ihrer freundlichen Mitteilung

Ministeramt

IV 8 - 19 d/41

5a

DATA 66 - 0 12 20 88



DEPARTMENT OF JUSTICE



Michaels ich mit

Heil Miller!

Frankfurt Germany

Sichras am 24. Februar 1944.

68428



6

26 FEB 1994

Alain

26.7.93

Der Oberstaatsanwalt
beim deutschen Landgericht.
2 Js 174/44.

Prag, den 1.3. 1944

7

An das
Sondergericht
in Prag.

A n k l a g e s c h r i f t .

- 1.) Der Grossgrundbesitzer Rudolf Theobald Graf Czernin von Chudenic aus Dimokur, festgenommen am 11.8.1943, geb. am 25.8.04 in Dimokur, Protektoratsangehöriger, verheiratet, unbestraft,
- 2.) der Grossgrundbesitzer Franz Graf Kinsky aus Adlerkosteletz, festgenommen am 27.11.1943, geb. am 11.5.79 in Adlerkosteletz, Protektoratsangehöriger, verheiratet, vorbestraft,
- 3.) der Privatmann Charles Viktor Prinz de Rohan aus Chaustnik, festgenommen am 9.11.1943, geb. am 26.6.94 in Folkestone (England), englischer Staatsangehöriger, verheiratet, unbestraft,

sämtlich in dieser Sache in Untersuchungshaft in der deutschen Untersuchungshaftanstalt Prag-Pankratz auf Grund der Haftbefehle des deutschen Amtsgerichts in Prag vom 25.II.44,

werden angeklagt ,
in den Jahren 1939 bis 1943
in Dimokur, Adlerkosteletz und Chaustnik
fortgesetzt handelnd
absichtlich ausländische Sender abgehört
und die Angeschuldigten Czernin und Kinsky
die Nachrichten dieser Sender auch verbreitet
zu haben.

Verbrechen, strafbar nach §§ 1,2,5 der VO. über ausserordentliche Rundfunkmaßnahme vom 1. Sept. 39, 73 StGB.

- Beweismittel: I.) Geständnis der Angeschuldigten.
II.) Die sichergestellten Rundfunkgeräte.

WESENTLICHES ERMITTLUNGSERGEBNIS.

Der Angeschuldigte Czernin hat seit Kriegsbeginn bis zu seiner Festnahme laufend die Nachrichten des Londoner Senders in seiner Wohnung in Dimokur abgehört. Er hat weiterhin auch im Jahre 1940 und 1941 zwei- oder dreimal gemeinsam mit dem Angeschuldigten Kinsky und mindestens einmal gemeinsam mit dem Angeschuldigten Rohan in seiner Wohnung die englischen Nachrichten abgehört und sie auf diese Weise verbreitet. Weiterhin hat er auch gemeinsam mit dem Angeschuldigten Kinsky etwa 3 bis 5 mal in dessen Wohnung ausländische Sender abgehört.

Der Angeschuldigte Kinsky hat seit Mai/Juni 1940 bis zu seiner Festnahme laufend die Nachrichten des englischen Senders North Regional und des Schweizer Senders Beromünster in seiner Wohnung in Adlerkostel-etz abgehört. Er hat weiterhin zusammen mit dem Angeschuldigten Czernin zwei oder dreimal in dessen Wohnung ausländische Sender abgehört. Etwa drei bis fünfmal hat er die Nachrichten der ausländischen Sender dadurch weiterverbreitet, daß er den Angeschuldigten Czernin in seiner Wohnung mithören ließ.

Der Angeschuldigte Rohan hat vom Oktober bis November 1943 fortgesetzt in seiner Wohnung in Chaustnik die englischen Nachrichten abgehört. Weiterhin hat er im Jahre 1940 oder 1941 in der Wohnung des Angeschuldigten Czernin mit diesem gemeinsam mindestens einmal die englischen Nachricht^{en} gehört.

Die Angeschuldigten sind im Wesentlichen geständig.

Die Staatspolizeileitstelle Prag hat die Strafverfolgung beantragt.

la

Es wird beantragt:

- a) die Hauptverhandlung vor dem Sondergericht Prag anzuberaumen,
- b) die Fortdauer der Untersuchungshaft gegen die Angeeschuldigten zu beschließen.

gez. Dr. Ludwig.

68424



Der Reichsprotector

in Böhmen und Mähren

Protector des Auswärtigen Amtes

Nr. 7361/9-D.R. 3.Nr. 5

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Konten der Oberkasse:

Postsparkassenkonto Nr. 98.500 und Girokonto bei der Nationalbank für Böhmen und Mähren in Prag.

Prag den den 25. Januar 1944.

Im Durchdruck

Herrn Ministerialdirektor Dr. G i e s

in P r a g

mit der Bitte um Kenntnisnahme ergebenst übersandt.

Lubrawa

68183



25. 1. 44

IV 8 - 19 e / 47

9a
Der Vertreter des Auswärtigen Amtes
beim Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren

Durchdruck

Der Reichsprotektor
25. Januar 1944.
7361/9-D.R.3.Nr.5

7361/9-D.R.3.Nr.5

Schnellbrief!

Betr. Charly Prinz R o h a n .

Im Anschluss an mein Schreiben vom
30.12.1943 - Nr. 7361/6-D.R.3.Nr. 5 -

Nach einer hier soeben eingegangenen telegraphischen Mit-
teilung bestehen gegen die gerichtliche Verfolgung des britischen
Staatsangehörigen Charly Prinz R o h a n seitens des Auswärtigen
Amtes keine Bedenken.

gez. Luckwald

68423



Eintrag
/ 201 7. 44

An

den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
z.Hd. von SS-Standartenführer Dr. W e i n m a n n oVIA.

in

P r a g

Der Vertreter des Auswärtigen Amtes
beim Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren

10
den 29. Dezember 1943.

7361/5-D.R.3.Nr.5

Fernschreiben Nr. 136

Auswärtiges Amt

Berlin

Nr. 136 vom 29. Dezember.

Englischer Staatsangehöriger Charly Prinz Rohan, geboren 26.6.1894 in Folkestone/England, wohnhaft in Chaustnik bei Tabor über Budweis, auf österreichischer Seite Weltkriegsteilnehmer und Inhaber silberner Tapferkeitsmedaille, seit 9. November dieses Jahres von Geheimer Staatspolizei festgenommen wegen Abhörens ausländischer Sender und seither in Haft. Rohan ist geständig. Geheime Staatspolizei beabsichtigt Strafantrag. Inzwischen vorliegt Intervention des Schweizerischen Generalkonsuls als Vertreters Schutzmacht, der Krankheitsatteste vorlegte und behauptet, Delikt sei in England nicht strafbar, daher Verurteilung als möglichen Ausgangspunkt für englische Vergeltungsmassregeln hinstellt und Überführung in Internierungslager empfiehlt. Rohan war schon einmal 1941 als feindlicher Ausländer im Lager Tost bei Gleiwitz interniert, wurde seinerzeit auf Fürsprache entlassen unter Voraussetzung nicht staatsfeindlichen Verhaltens.

Erbitte telegrafische Weisung, ob im Hinblick auf mögliche Repressalien Bedenken gegen gerichtliche Verfolgung.

Luckwald

Abgestimmt mit Dr. Weinmann,
der Abschrift erhält.

gez. Luckwald

Beglaubigt:

Weinmann

Büroangestellte



IV C-19/41

10a

Der Vertreter des Auswärtigen Amts
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

Prag III, den 29. Dezember 1943.
Thungasse 18
Fernruf: 601 41, 779 41, 778 41, 649 41

Nr. 7361/5-D.R.3.Nr.5

Es wird gebeten, dieses Aktenzeichen und den Sachbetreff bei weiteren Schreiben anzugeben.

Abschriftlich

29. DEZ 1943

Herrn Ministerialrat Dr. Gies

in Prag

mit der Bitte um Kenntnisnahme ergebenst übersandt.

gez. Luckwald

Beglaubigt:

M. Luckwald

Büroangestellte

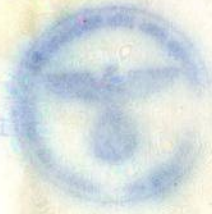
68422



gez. Luckwald

Beglaubigt:

Büroangestellte



11

Prag, den 27. Dezember 1943.

A u f z e i c h n u n g

Generalkonsul Huber als Schutzmachtvertreter sprach mir heute nochmals von dem jetzt im Gefängnis Prag-Pankratz inhaftierten englischen Staatsangehörigen Prinzen R o h a n . Der Prinz habe in Theresienstadt einen Zusammenbruch gehabt, da er - obwohl krank - dort in einem überbelegten Massenquartier, obendrein ohne Matratze, untergebracht gewesen sei. Jetzt stehe Rohan unter ärztlicher Kontrolle und sei in Pankratz in ein Einzelzimmer mit Matratze verbracht worden, wenn er letztere auch nur mit besonderer Erlaubnis benutzen dürfe.

Herr Huber regte erneut die Verbringung des Kranken in ein Anstaltslazarett oder besser noch in ein Lager mit anderen englischen Staatsangehörigen an. In einem solchen Lager sei Rohan früher schon untergebracht gewesen, bevor er - durch Intervention eines hohen deutschen Offiziers - auf freien Fuss gesetzt worden sei.

Der Schweizerische Generalkonsul wies darauf hin, dass die Verurteilung eines englischen Staatsangehörigen wegen Abhörens englischer Sendungen zum Ausgangspunkt von Retorsionsmassnahmen gegen deutsche in England inhaftierte Staatsangehörige genommen werden könnte.

Ferner sagte mir Herr Huber, dass nach seinen Informationen das Abhören fremder Sender in England angeblich nicht als Delikt verfolgt und bestraft würde. Er bat mich um parallele Feststellungen im Auswärtigen Amt unter Bezug auf den vorliegenden Fall.

Schliesslich regte der Generalkonsul - entgegen seinen bisherigen Vorschlägen - an, die Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens im Falle Rohan nicht zu beeilen, damit zunächst die soeben erwähnte Vorfrage geklärt werden könne. Auch sei es im gegenwärtigen Vorstadium - d.h. vor Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens - leichter möglich, etwa doch für ratsam erachtete Erleichterungen durchzuführen, die er dringend empfehle.

Ich habe Herrn Generalkonsul Huber um schriftliche Bestätigung seiner Angaben in Form einer Note gebeten und ihm ferner meine vorstehenden Ausführungen zur Kenntnisnahme vorgelesen.

78-19-6/41